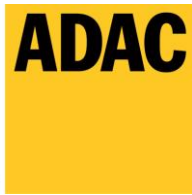


ADAC Sachsen



Ausschreibung Sächsische ADAC Mini Bike Meisterschaft

2017

Stand 14.03.2017

Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

1.1 Wettbewerb

Der Sächsische Landesfachverband Motorsport e.V. (SLM) schreibt 2017 die Sächsische Mini Bike Meisterschaft im Motorrad-Straßenrennsport auf Basis der Jugend-Vereinssportveranstaltungen aus. Grundlage der Ausschreibung ist die DMSB-Rahmenschreibung für Clubsport-Wettbewerbe, die ADAC Rahmenbestimmungen für Mini Bike Clubsport sowie die Rahmenschreibung des SLM für die Durchführung der Sächsischen Meisterschaften 2017. Die Serie wurde vom SLM unter der Nummer **SM002/2017** registriert. Der ADAC Sachsen wurde mit der Organisation und Durchführung beauftragt.

1.2 Grundlagen des Wettbewerbs

Die vorgenannte Serie wird nach folgenden Bedingungen durchgeführt, denen sich alle Bewerber und Fahrer durch die Nennungen zu den einzelnen Veranstaltungen unterwerfen:

- ⇒ Deutsches Motorrad-Sportgesetz sowie Beschlüsse und Bestimmungen des DMSB
- ⇒ Wettbewerbsbedingungen/Austragungsbedingungen/Sonderbestimmungen und evtl. zu erlassende Zusatzbestimmungen/Änderungen durch den ADAC / SLM
- ⇒ Straßenrennsport Reglement incl. Anhang des DMSB
- ⇒ Die internationalen Bestimmungen der FIM/FIM EUROPE, soweit in den vorgenannten Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist
- ⇒ DMSB-Umweltrichtlinien
- ⇒ ADAC Rahmenbestimmungen für Mini Bike Clubsport
- ⇒ Die Anti-Doping Bestimmungen der NADA
- ⇒ Die Ausschreibungen und Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Veranstalter.

Die SLM Sportkommission hat in sämtlichen Angelegenheiten, etwa in strittigen Fragen bei Wertungen/Platzierungen, Auslegung des Reglements oder bei Verfahrensmängeln, die abschließende Kompetenz und kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach eigenem Ermessen Entscheidungen treffen.

2. Veranstaltung / Training und Qualifikation

2.1 Veranstaltungen

Der SLM vermittelt den Bewerbern und Teilnehmern an der Sächsischen Mini Bike Meisterschaft die Möglichkeit an

fünf Veranstaltungen teilzunehmen, bei denen jeweils **zwei Wertungsläufe** zur Sächsischen Mini Bike Meisterschaft vorgesehen sind. Die Termine der Veranstaltungen sowie evtl. Änderungen werden auf dem ADAC Motorsportportal Sachsen www.sachsen-motorsport.de sowie den Homepages der veranstaltenden Clubs veröffentlicht. Der Serienveranstalter behält sich vor Veranstaltungen abzusagen, die Anzahl der Läufe zu reduzieren oder Ersatzveranstaltungen zu benennen.

Die Veranstaltungen werden auf Kartbahnen, permanenten oder nicht-permanenten Rennstrecken ausgetragen.

Für das Jahr 2017 sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

02. April 2017 Motodrom Lohsa
An der Kartbahn 1
02999 Lohsa
- Kart-Club-Sachen e.V. im ADAC
Niedermühlsener Hauptstraße 75
08132 Mülsen
info@kart-club-sachsen.de
www.kart-club-sachsen.de
- 04.06.2017 Motodrom Belleben
Alslebener Straße 1
06420 Könnern
- Kart-Club-Sachen e.V. im ADAC
Niedermühlsener Hauptstraße 75
08132 Mülsen
info@kart-club-sachsen.de
www.kart-club-sachsen.de
- 12.08.2017 Kartarena Cheb (CZ)
Potočiště 3,
CZ - 350 02 Odrava
- MSC Hohenstein Ernstthal e.V. im ADAC
Hohensteiner Straße 2
09353 Oberlungwitz
info@msc-sachsenring.de
[www. Msc-sachsenring.de](http://www.Msc-sachsenring.de)
- 27.08.2017 Sachsenring
Am Sachsenring 2
09353 Oberlungwitz
- AMC Sachsenring e.V. im ADAC
Lerchenstraße 16
09337 Hohenstein-Ernstthal
info@amc-sachsenring.de
www.amc-sachsenring.de
- 03.09.2017 Kartarena Cheb (CZ)
Potočiště 3,
CZ - 350 02 Odrava
- Kart-Club-Sachen e.V. im ADAC
Niedermühlsener Hauptstraße 75
08132 Mülsen
info@kart-club-sachsen.de

Für die Veranstaltungen der zur Sächsischen Mini Bike Meisterschaft zählenden Wettbewerbe gelten unter Berücksichtigung des Nennungsergebnisses die nachstehenden unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen:

2.1.1 Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis im Rahmen der für das Training im Streckenabnahme-Protokoll maximalen Starterzahl liegt:

- ⇒ Mindestens 2 x 20 Minuten gezeitetes Training.
- ⇒ eine Einführungsrunde vor dem Start.
- ⇒ Grand-Prix-Start mit versetzter Startaufstellung entsprechend den Trainingszeiten. Gewertet wird jeweils die beste im 1. oder 2. Trainingsabschnitt von einem Fahrer erzielte Trainingszeit. Bei gleicher Trainingszeit wird die zweitbeste Zeit der zeitgleichen Fahrer herangezogen.
- ⇒ Die Renndistanz beträgt mindestens 14 km und höchstens 18 km.
- ⇒ Die Qualifikationszeit beträgt plus 20% der Trainingszeit des zeitschnellsten Fahrers. Fahrer, die diese Qualifikationszeit nicht erreichen, werden zum Rennen nicht zugelassen.
- ⇒ Die Starterzahl ist durch die im Streckenabnahmeprotokoll maximal angegebene Starterzahl begrenzt. Die Starterzahl kann für jedes Rennen durch den ADAC neu festgelegt werden.

2.1.2 Maßgebend für Veranstaltungen, bei denen das Nennungsergebnis die für das Training im Streckenabnahmeprotokoll festgelegte maximale Starterzahl überschreitet:

- ⇒ Zeittraining entsprechend 2.1.1, jedoch in zwei Gruppen (nach Möglichkeit ungerade bzw. gerade Startnummern bei der ersten VA, jeweils im Wechsel nach dem momentanen Tabellenstand bei allen weiteren VA).
- ⇒ Abweichend von den Festlegungen in 2.1.1 kann der Rennleiter in Abstimmung mit dem Schiedsgericht bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen die Qualifikation und Startaufstellung zum Rennen - unter Berücksichtigung der Platzierung in diesen Trainingsgruppen, abgeleitet aus den Trainingszeiten in der jeweiligen Gruppe und unter Beachtung einer in diesem Fall für jede Gruppe getrennt ermittelten Qualifikationszeit - festlegen. In einem solchen Fall werden die Startplätze zu je 50 % in ständigem Wechsel an die trainingschnellsten Fahrer beider Gruppen vergeben. Können jedoch unter Beachtung der generell gültigen Zulassungskriterien nicht alle Startplätze einer der beiden Gruppen vergeben werden, so werden diese an die qualifizierten Fahrer der anderen Gruppe vergeben.

Im Übrigen gelten die Festlegungen von 2.1.1 uneingeschränkt.

2.2 Training und Qualifikation

Mindestens zwei gezeitete Trainingssitzungen sind Qualifikationskriterium für die Startaufstellung. Generell nicht zugelassen werden Fahrer, die im Zeittraining nicht mindestens eine gezeitete Trainingsrunde absolviert haben.

Die Startaufstellung erfolgt auf der Grundlage des Streckenabnahmeprotokolls (siehe Aushang der Veranstalter) in der Reihenfolge der erreichten Trainingszeiten (aller

gezeiteten Trainingssitzungen). Der Trainingsschnellste belegt die Pole-Position, der Zweitschnellste den Startplatz zwei usw.

Finden zwei Wertungsläufe im Rahmen einer Veranstaltung statt, so erfolgt die Startaufstellung zum zweiten Lauf entsprechend dem Ergebnis des Zeittrainings.

In besonderen Fällen kann das Zeittraining durch ein Qualifikationsrennen ersetzt werden. Bei Durchführung von Qualifikationsrennen erfolgt die Startaufstellung in der Reihenfolge der bisher erreichten Ergebnisse. Die Startaufstellung für den Wertungslauf erfolgt unter Berücksichtigung der Platzierung in den Qualifikationsrennen.

3. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Bewerber und Fahrer, die ihren Wohnsitz in Sachsen haben oder Mitglied in einem Sächsischen Motorsportclub sind. ADAC Mitglieder mit ADAC Euroschutzbrief bzw. ADAC Plus-Mitgliedschaft. Mitglieder anderer Verbände oder Teilnehmer ohne eine Verbandszugehörigkeit haben mit ihren jeweiligen Schutzbriefversicherern bzw. Krankenversicherern den Umfang der Leistungen zu klären, die nicht durch die Veranstaltungsversicherung bzw. DMSB-Lizenz abgedeckt werden. Die Teilnahme an einer ADAC Motorsportveranstaltung begründet keinen Anspruch auf ADAC Mitglieder- oder Schutzbriefleistungen. Die Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen vom DMSB ausgestellten C-Lizenz sein. Falls der Teilnehmer bei internationalen Veranstaltungen an den Start gehen möchte, ist auch eine J-Lizenz für Jugendwettbewerbe zulässig.

2017 sind folgende Jahrgänge zugelassen: 2002 bis 2009

Für die Fahrer ist die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Diese Zustimmung muss auf der Nennung durch Unterschrift ausdrücklich erklärt werden. Ein gesetzlicher Vertreter muss bei jeder Veranstaltung anwesend sein oder aber eine andere, ihm geeignet erscheinende, volljährige Person, z.B. Bewerber, schriftlich mit seiner Vertretung beauftragen.

Soweit auf dem Nennformular ein Bewerber genannt ist, muss dieser Bewerber im Besitz einer internationalen oder nationalen FIM/FIM EUROPE/DMSB Bewerber-/Sponsor- oder Hersteller-Lizenz sein.

Die Teilnehmer motorsportlicher Veranstaltungen sind zu sportlichem, fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich gegenüber dem DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, dem DMSB Trägerverein und seinen Regional- und Ortsclubs, Veranstaltern und Sportwarten loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen, die den Interessen des Motorsports schaden könnte.

Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer unter Punkt 16 aufgeführte Strafe führen.

Der Veranstalter kann, ohne sportrechtliche Bindung und Verantwortung, Teamnamen, Sponsorennamen oder Clubnamen in die offiziellen Publikationen aufnehmen.

3.1. Gastfahrer

Der Veranstalter ist in Abstimmung mit dem Serienorganisator berechtigt Gastfahrer einzusetzen bzw. zuzulassen. In der Punktezuteilung bleiben diese Fahrer unberücksichtigt. In der Tageswertung werden sie berücksichtigt.

Gastfahrer können auch auf Honda NSR50 starten.

4. Nennungen / Nenngeld / Nennungsschluss

4.1 Nennungen

Das offizielle Online-Nennformular ist beim ADAC Sachsen bzw. bei den veranstaltenden Clubs online abrufbar. Alle Nennungen sind online auszufüllen, dann im Original ausgedruckt und vollständig unterschrieben zur Papierabnahme bei der jeweiligen Veranstaltung vorzulegen. Bei Minderjährigkeit des Fahrers müssen beide Elternteile ihre Zustimmung erklären und unterschreiben!

Mit der Abgabe der Nennung erklärt sich der Bewerber und Fahrer mit der Veröffentlichung seiner Person und Ergebnisse z.B. im Internet einverstanden.

4.2 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt **Euro 50.- (inkl. MwSt.)** pro Veranstaltung und Teilnehmer. Zusätzlich sind Nebenkosten (Strom, Müllentsorgung usw.) an den Bahnbetreiber zu entrichten, deren Höhe in den jeweiligen Ausschreibungen bekannt gegeben werden. **Das Nenngeld und die Nebenkosten sind jeweils in bar zur Papierabnahme zu entrichten, soweit in der Ausschreibung keine anderen Festlegungen getroffen wurden.**

Für Unterkunft und Verpflegung ist von den Teilnehmern selbst zu sorgen.

4.3 Nennungsschluss

Nennschluss ist in der Regel Ende der Papierabnahme der jeweiligen Veranstaltung, soweit in der Ausschreibung keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

5. Klasseneinteilung

Die Honda NSF100 und NSR 50 starten in einer Klasse.

6. Technische Bestimmungen / Persönliche Schutzausrüstung

6.1 Technische Bestimmungen

6.1.1 Fahrzeuge

Es darf bei jeder Veranstaltung von jedem Teilnehmer nur ein Motorrad verwendet und der technischen Abnahme vorgeführt werden. Ausnahmen hierzu können vom Technischen Kommissar in Abstimmung mit dem Veranstalter erteilt werden (z.B. Rahmenschaden). Das Motorrad muss im Training und Rennen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein.

Nicht homologierte Fahrzeuge müssen den technischen Bestimmungen nicht durchgehend entsprechen und können nur außerhalb der Wertung (auch Tageswertung und nur mit Zustimmung des Mini Bike Verantwortlichen des SLM teilnehmen

Die technischen Bestimmungen des ADAC Mini Bike Cup sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt und sind voll integrierter Bestandteil dieser Ausschreibung.

Fahrten mit Kameras (Motorrad, Helm etc.) sind grundsätzlich verboten. Ebenso dürfen keine Kamerahalter am Motorrad angebracht sein. Ausnahmen können nur (nach Begutachtung und Freigabe vom technischen Kommissar) erteilt werden.

Unerlaubte Werbung insbesondere am Fahrzeug, Startnummern, Fahrerausrüstung, Truck und bei den Veranstaltungen zur Sächsischen Mini Bike Meisterschaft:

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt Unternehmen, Produkte, Marken, Namen oder Ähnliches aus den Bereichen und Branchen von Sponsoren auf jeglichen Flächen einschließlich deren Veranstaltungen zu präsentieren:

- ⇒ Tabak und Tabakprodukte
- ⇒ Alkohol
- ⇒ Pornographie
- ⇒ Politik
- ⇒ Religion
- ⇒ soziale oder beleidigende Werbung
- ⇒ private Wett- und Glücksspielanbieter ohne Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland

6.2 Persönliche Schutzausrüstung

Die Fahrerausrüstung muss den Technischen Bestimmungen der FIM (Art. 01.65) entsprechen.

Zugelassen für den Einsatz im Motorradsport sind nur Schutzhelme, die den anerkannten Prüfnormen gemäß FIM-Artikel 01.70 entsprechen (siehe DMSB-Schutzhelmbestimmungen). Vorgeschrieben ist außerdem eine einteilige Lederkombi, Lederhandschuhe sowie Lederstiefel. Ein zusätzlicher Rückenprotector wird dringend empfohlen!

Außerdem muss zur Identifikation der Teilnehmer der Name des Fahrers bzw. FahrerIn in einer Größe von 2 cm Höhe auf der Innenseite des rechten unteren Ärmels aufgenäht sein.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Bei der Abnahme, die aus Dokumenten- und Technischer Abnahme besteht, muss der Fahrer persönlich anwesend sein.

Bei der Dokumentenabnahme sind vorzulegen bzw. anzugeben:

1. Nennformular.
2. Gültige DMSB C-Lizenz oder eingeschränkte DMSB J-Lizenz
3. Eine Vollmacht für die vertretungsberechtigte Person, sofern der gesetzliche Vertreter nicht selbst anwesend ist.

Alle DMSB Fahrerlizenzen werden vom Veranstalter bei der Dokumentenabnahme einbehalten und müssen, sofern keine sportrechtlichen Gründe entgegenstehen, von den Inhabern nach Beendigung des Wettbewerbes dort wieder in Empfang genommen werden.

Zur technischen Abnahme muss jedes Motorrad in einem technisch einwandfreien und gereinigten Zustand vorgeführt werden. Motorräder, die den Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht zugelassen. Eine Wiederholungsabnahme kann jederzeit, insbesondere aber beim Auftreten von Sicherheitsrisiken nach einem Unfall, verfügt werden.

Die im Training oder Rennen zum Einsatz kommenden Schutzhelme und Fahrerausrüstungen sind ebenfalls zur Kontrolle und Identifikation vorzulegen. Weiterhin ist ein Feuerlöscher zur Technischen Abnahme vorzuführen. Bei der Dokumentenabnahme ist der Transponder in Empfang zu nehmen. Die Anbringung des Transponders am Motorrad ist während der gesamten Veranstaltung Pflicht. Nach dem letzten Rennen der Veranstaltung ist der Transponder unverzüglich an die Dokumentenabnahme zurückzugeben. Erst nach erfolgreicher Dokumenten- und Technischer Abnahme erfolgt eine Zulassung zum Start. Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild auf keinen Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft den beim Rennen eingesetzten technischen Kommissar, der für die Abnahme der Motorräder zuständig ist. Grundsätzlich können die Motorräder neben der vom Veranstalter vorgeschriebenen technischen Abnahme auch während und nach der Veranstaltung überprüft werden. Die Auswahl der Fahrzeuge wird vom eingesetzten Technischen Kommissar sowie einem Vertreter des Veranstalters getroffen. Bei Unstimmigkeiten behält sich der ADAC vor, das betreffende Motorrad auch außerhalb des Veranstaltungsortes in Anwesenheit eines Technischen Kommissars zu überprüfen. Nach genauer Prüfung durch den Technischen Kommissar wird das Ergebnis dem Rennleiter der betreffenden Veranstaltung zur Entscheidung mitgeteilt. Bis dahin bleiben die Ergebnisse ausgesetzt. Bewerber und Fahrer haben die Anweisungen des Technischen Kommissars zur Überprüfung und Nachkontrolle der Motorräder zu befolgen. Die Motorräder sind nach dem Zeittraining und dem Rennen auf direktem Weg zur technischen Kontrolle zu bringen. Der Weg von der Rennstrecke zur technischen Kontrolle, der davor liegende Wartebereich und der Weg von der technischen Kontrolle zum Parc Fermé unterliegen den Parc Fermé Bestimmungen.

8. Durchführung

Den Anordnungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Sportwarten ist Folge zu leisten. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist. Aus Sicherheitsgründen ist der Einsatz von unbemannten Fluggeräten (z.B. Drohnen/Mikrokopter) im Rahmen von Clubsportveranstaltungen grundsätzlich verboten. Ausnahmen können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und Bestimmungen auf Antrag durch die zuständige Sportabteilung genehmigt werden. Die Veranstalter von Clubsportwettbewerben sind angehalten, sich an den DMSB Bestimmungen für das Rettungswesen zu orientieren oder diese zu übernehmen und ggfs. in der Ausschreibung auf diesbezügliche Erfordernisse/Regelungen hinzuweisen. Das gilt ebenso für Auflagen an das notwendige Rettungswesen gemäß Bahnabnahme-/Streckenabnahmeprotokoll. Bei den Veranstaltungen werden Fahrerbesprechungen durchgeführt. Ort und Zeit werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Fahrer sind verpflichtet, an diesen Besprechungen teilzunehmen. Bei nicht- oder verspätetem Erscheinen ist eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 30.- bzw. Euro 10.-, zahlbar an den Veranstalter, fällig. Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer unter Punkt 16 aufgeführte Strafen führen.

9. Wertung

Sieger eines Wertungslaufes ist der Teilnehmer, der die Ziellinie als erster in Wertung passiert. Der Sieger, sowie alle nachfolgenden Fahrer müssen zur Beendigung des Rennens abgewunken werden.

Teilnehmer, die nicht mindestens 75% der Distanz des Siegers zurückgelegt haben und nicht fünf Minuten nach dem Sieger abgewunken worden sind, werden nicht gewertet.

Bei Kürzung der Distanz oder Abbruch eines Rennens, soweit dieses nicht wieder aufgenommen wird, erhalten die Fahrer folgende Punkte:

über 50 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 100 % Punkte

über 25 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 50 % Punkte

bis 25 % der vorgeschriebenen Mindest-Distanz = 0 % Punkte

Platz	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punkte	25	20	16	13	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1

Die Punktwertung erfolgt erst nach Ablauf der jeweiligen Protestfrist, bzw. wenn die Überprüfung der Motorräder nach dem Technischen Reglement als korrekt durch die Technischen Kommissare bestätigt ist und die Freigabe durch die Sportkommissare erfolgt ist.

Für die Jahresendwertung werden alle Ergebnisse der einzelnen Rennen berücksichtigt. Es gibt kein Streichresultat.

10. Ausschluss aus der Wertung, Wertungsausschluss

Bei Verstößen gegen die vorliegende Ausschreibung, das Technische Reglement oder Sonderbestimmungen sowie bei Unsportlichkeit, insbesondere unsportlicher Fahrweise oder negativer Äußerungen über den SLM, ADAC oder Veranstalter oder die Partner/Sponsoren, kann je nach Schwere des Vergehens Ausschluss aus der Wertung der betreffenden Veranstaltung oder Ausschluss aus der Sächsischen Mini Bike Meisterschafts-Wertung erfolgen.

Bei allen im Rahmen der Sächsischen Mini Bike Meisterschaft stattfindenden Veranstaltungen ist der Fahrer für das Verhalten seiner Helfer und Begleitpersonen direkt verantwortlich und kann zur Rechenschaft gezogen werden.

Während der Veranstaltung ist es dem Fahrer untersagt, außerdem Wettbewerbsmotorrad ein motorisiertes Fahrzeug im Fahrerlager zu bewegen.

Dieses Verbot gilt ab der Einfahrt bis zur Ausfahrt aus dem Fahrerlager.

Die Nichtbeachtung dieser Verhaltensregel kann zu einer unter Pkt. 16 aufgeführten Strafe führen.

11. Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des SLM, den SLM-Mitgliedsorganisationen, des ADAC Regionalclubs, der ADAC Ortsclubs oder des Veranstalters ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIM, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, den ADAC Regional- und Ortsclubs oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherungen

Jeder Teilnehmer ist im Rennen und den dazugehörigen Trainings durch den Veranstalter gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht (Sporthaftpflicht) versichert. Weiterhin besteht eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Haftpflichtschäden der Teilnehmer untereinander sind nicht mitversichert.

Außerdem genießen die Teilnehmer durch den DMSB einen persönlichen Unfallschutz mit unten aufgeführten Summen.

Euro 15.500 für den Todesfall

Euro 31.000 für den Invaliditätsfall mit 225%iger Progression

Euro 69.750 bei Vollinvalidität

Diese Versicherung gilt für das Rennen und die dazugehörigen Trainings und Qualifyings, die im Rahmen der Veranstaltung durchgeführt werden.

13. Erklärungen von Bewerber/Fahrer zum Ausschluss der Haftung

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen verursachten Schäden.

Sie erklären den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIM, der FIM-Europe, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären,
- dem ADAC e.V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e.V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,

- dem Sächsischen Landes Fachverband Motorsport, seinem Präsidenten und Geschäftsführer,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renddiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Aus Gründen der Sicherheit, höherer Gewalt oder behördlicher Auflagen behalten sich der SLM, der ADAC und die Veranstalter das Recht vor, erforderliche Änderungen der Ausschreibung und des Reglements vorzunehmen, oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadenersatzpflicht zu übernehmen. Der Veranstalter haftet nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart wurde.

15. Preise / Siegerehrung

Mindestens die drei Erstplatzierten erhalten einen Pokal.

Der Fahrer mit der insgesamt höchsten Punktzahl nach allen Wertungsläufen erhält den Titel:

Sieger Sächsische Mini Bike Meisterschaft 2017

Bei Punktegleichheit entscheidet die Majorität der besseren Plätze auf den Punkterängen. Sofern dann noch Punktegleichheit besteht, entscheidet die bessere Platzierung im letzten Wertungslauf.

16. Sachrichter / Sportwarte / Strafen

16.1 Sachrichter / Sportwarte

Sofern durch das vorliegende Reglement nichts anderes geregelt ist gelten für alle Veranstaltungen, die als Clubsportserie ausgeschrieben sind, die ADAC-Rahmenbestimmungen für Mini Bike Clubsport.

Bezüglich jedweder Proteste im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Rennen sowie den Wertungen, einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Rennleiter als erste Instanz. Gegen die Entscheidungen des Rennleiters ist die Anrufung des Schiedsgerichtes als zweite Instanz in Form des Protestes zulässig. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen: Ein DMSB-Kommissar, sowie jeweils einem sachkundigen Vertreter des ausrichtenden Regionalclubs und des Veranstalters.

Der Protest kann nur vom Fahrer (bzw. dessen gesetzlichen Vertretern) erhoben werden, und ist mit einer Protestgebühr von Euro 100.- in schriftlicher Form an das Schiedsgericht zu richten.

16.2 Strafen

Gegen die Teilnehmer können folgende Strafen festgelegt werden:

- ⇒ Verwarnung
- ⇒ Geldstrafe (bis zu Euro 100.-)
- ⇒ Zeitstrafe
- ⇒ Streichung der schnellsten Trainingszeit
- ⇒ Streichung einer Trainingssitzung
- ⇒ Nichtzulassung zum Start
- ⇒ Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung
- ⇒ Ausschluss von der Teilnahme an der Serie

Sportstrafen sind an den Veranstalter zu bezahlen, der diese an den SLM zur Nachwuchsarbeit abführt.

17. Einsprüche

Die DMSB-Lizenzpflicht im Clubsport ist als reiner Versicherungsnachweis zu werten und stellt keine Grundlage für sportrechtliche Verfahren dar.

Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht möglich. Einsprüche gegen Entscheidungen des Rennleiters/Veranstaltungsleiters sind spätestens 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung an das Schiedsgericht schriftlich zu stellen. Private Videoaufnahmen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig, ausgenommen es handelt sich um einen festgestellten vom Schiedsgericht begangenen Regelverstoß.

18. Besondere Bestimmungen

18.1 Umwelt

Wichtige Maßnahmen und Vorkehrungen zum Umweltschutz sind in den Umweltrichtlinien des DMSB zusammengefasst. Sie sind bei allen Motorsportveranstaltungen als Leitlinien vorgegeben und daher auch sinngemäß und soweit zutreffend im Clubsport anzuwenden.

Hier gelten auch die Bestimmungen für Straßenrennen (s. DMSB-Ausschreibung, Teil A, Punkt 20) insbesondere:

Jeder Teilnehmer einer Veranstaltung ist für die Entsorgung des/der bei ihm anfallenden Abfalls bzw. Altstoffe (z.B. Altöl, Reifen, Altteile, Papier, Kartonagen usw.) selbst verantwortlich.

Wenn vom Veranstalter entsprechende Entsorgungsbehälter aufgestellt werden, sind diese ggf. unter strikter Beachtung der vorgesehenen Sortierung, unbedingt zu benutzen.

Es ist streng verboten, im Verlauf oder Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Veranstaltung Abfälle sowie Altstoffe wegzuwerfen oder liegen zu lassen bzw. soweit eine getrennte Entsorgung vom Veranstalter vorgesehen ist, miteinander zu vermischen.

Bei Zuwiderhandlungen wird der Teilnehmer (dieser haftet auch für seine Helfer) von den Sportkommissaren oder vom Veranstalter mit einer Sportstrafe (Geldstrafe, Ausschluss bzw. Wertungsverlust sowie u. U. Suspendierung) belegt. Darüber hinaus kann er vom Veranstalter für alle entsprechenden Folgekosten haftbar gemacht werden.

Beim Auftanken der Motorräder sowie bei Arbeiten am Motor oder Getriebe auf dem Veranstaltungsgelände (Fahrer- und Industrielager usw.) sind, ausgenommen an permanenten Tankstellen bzw. auf asphaltierten oder betonierte Flächen, bei denen die Entsorgung des Oberflächenwassers über Ölabscheider erfolgt, Schutzfolien von mind. 2x1m unter das Motorrad zu legen. Diese Folien müssen unter Vermeidung von Umweltschäden spätestens unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung vom Teilnehmer wieder mitgenommen oder unter Beachtung der Anweisung des Veranstalters entsorgt werden.

Beim Waschen der Motorräder dürfen nur Reinigungsmittel mit biologisch abbaubaren chemischen Substanzen verwendet werden.

18.2 Anti-Doping

Die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen (abrufbar unter www.nada-bonn.de). Athleten oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was ein Verstoß gegen eine Anti-Dopingbestimmung darstellt und welche Substanz und Methoden in die Verbotsliste der NADA aufgenommen worden sind.

18.3 Brandvorsorge

Alle Teilnehmer haben einen zulässigen Feuerlöscher (min. 4 kg) mitzuführen und diesen im oder am Zelt – im Notfall für jedermann zugänglich – anzubringen oder aufzustellen. Der Feuerlöscher ist mit der Startnummer und dem Namen des Fahrers zu versehen (Aufdruck oder Aufkleber).

Ist in einem (Team-) Zelt mit mehreren Fahrern nur ein Feuerlöscher vorhanden, so muss dieser mindestens ein 6 kg-Löcher sein.

18.4 Abbruch eines Rennens

Sollte der Abbruch eines Rennens aufgrund eines besonderen Vorkommnisses, klimatischer oder anderer Bedingungen unumgänglich sein, wird an der Start- / Ziellinie vom Rennleiter mit der roten Flagge gezeigt, dass das Rennen abgebrochen ist. Die Sportwarte der Streckensicherung zeigen nachfolgend ebenfalls die rote Flagge. Wird dieses Signal gezeigt, müssen die Fahrer sofort das Rennen abbrechen, langsam fahren und in die Boxengasse einfahren, wobei ihre Platzierung im Rennen von ihrer Position nach Abschluss der dem Abbruch vorangegangenen vollen Runde (letzte Zieldurchfahrt) bestimmt wird. Die Entscheidung das Rennen abzubrechen kann nur der Rennleiter oder sein Stellvertreter fällen.

18.5 Fahrregeln (Training und Rennen)

Maßgebend sind die Festlegungen in der DMSB-Ausschreibung für Straßenrennsport Teil A, Punkt 14.

Es darf links und rechts überholt werden. Andere Fahrer dürfen nicht behindert oder bedrängt werden. Fahrer, die auf der Strecke anhalten, müssen ihr Motorrad sofort außerhalb der Strecke abstellen. Fahrer, die die Strecke verlassen haben, müssen, wenn sie den Lauf wieder aufnehmen wollen, ohne Gefährdung anderer Fahrer, mit verminderter Geschwindigkeit wieder an dem in Fahrtrichtung liegenden nächstmöglichen Punkt auf die Strecke einfahren oder aber den Lauf aufgeben.

Abkürzungen oder das Auslassen von Schikanen oder Bremskurven werden im Falle der Vorteilsgewinnung für den Fahrer, durch die Rennleitung im Ergebnis des Laufes mit einer Rückstufung von einem Platz bestraft.

Im Wiederholungsfall erfolgt eine Disqualifikation.

Überholt ein Fahrer in einer Gelbphase, so wird er mit einer Zeitstrafe von bis zu 30 Sekunden belegt werden. Diese Zeitstrafe wird auch für einen Frühstart, bzw. wenn ein Fahrer einen falschen Startplatz zu seinem Vorteil eingenommen hat, angewandt.

18.6 Datenschutz

Mit Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten gem. Datenschutzbestimmungen des DMSB, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom DMSB Datenschutzbeauftragten Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und/oder mein Widerspruchsrecht auszuüben. Die Datenschutzbestimmungen sind jederzeit einzusehen unter www.dmsb.de und/oder liegen beim Veranstalter vor Ort aus.

18.7 Zugangsberechtigung Strecke

Pro Fahrer ist während den Veranstaltungen nur eine Person für den Zugang zur Boxenmauer/Boxengasse bei den entsprechenden Sitzungen berechtigt. Diese Person hat die Zugangsberechtigung zu jedem Zeitpunkt sichtbar am Körper zu tragen.

Weitere Personen sind in den gesperrten Bereichen nicht erlaubt.

Fragen die Durchführung der Serie betreffend sind zu richten an:

Anhang zur Ausschreibung Sächsische Mini Bike Meisterschaft 2017

Technische Bestimmungen 2017

1. Fahrzeugbestimmungen

In der Sächsischen Mini Bike Meisterschaft 2017 sind folgende Fahrzeuge homologiert:

- Wertungsklasse Honda NSF100 MB2-H100/11
- Gaststarter Honda NSR50 MB1-H50/05

Die Homologationen der zugelassenen Fahrzeuge sind beim ADAC Sachsen e.V. erhältlich. Sie sind auch jederzeit beim Technischen Kommissar einzusehen. Diese Homologationen sind begleitend zum Reglement der Sächsischen Mini Bike Meisterschaft 2017. Bei Unklarheiten gelten die Angaben in diesem Reglement.

Alle anderen Fahrzeuge sind nicht zugelassen!

2. Folgende Vorbereitungen müssen getroffen werden

- ⇒ Alle Einfüll- und Ablassschrauben müssen fest angezogen und sichtbar gesichert sein.
- ⇒ Die Kraftstofftank-Entlüftungsleitungen müssen mit rücklaufsicheren Ventilen versehen sein.
- ⇒ Das komplette Auffüllen des Tanks mit einem feuerhemmenden Material ist vorgeschrieben, sofern der Tank aus Nichtmetall besteht. Das Material muss der Norm MIL B 83054 B entsprechen.
- ⇒ Es darf am Rahmen weder gebohrt, gefeilt, gesägt oder geschweißt, noch dürfen in anderer Form abtragende oder trennende Bearbeitungsverfahren eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Technischen Kommissars
- ⇒ Es muss ein Kettenradschutz angebracht werden.
- ⇒ Ein Schutzbügel für den Bremshebel muss montiert werden.

3. Folgende Veränderungen dürfen vorgenommen werden

3.1 Folgende Bauteile dürfen modifiziert werden

- ⇒ Der Umbau der Schalthebelbedienung (1. Gang nach oben oder unten) unterliegt innerhalb der technischen Bestimmungen keinen Einschränkungen.
- ⇒ Die Polsterung der Fahrersitzbank darf geändert werden. Der Höcker darf in Verlängerung der Sitzbank zur Anpassung der Sitzposition verändert werden.
- ⇒ Es darf eine "Nachbau-Verkleidung" montiert werden. Dazu zählt auch der Sitzbankhöcker. Diese Teile dürfen nicht aus Carbon gefertigt sein. Es gelten diesbezüglich die technischen Bestimmungen des DMSB-Technik-Handbuches (Abrundung nach hinten zeigender Ränder). Die Befestigungspunkte müssen jedoch dem Original entsprechen und dürfen nicht verändert werden. Es dürfen keine Modifikationen am Rahmen vorgenommen werden.
- ⇒ Alle am Rahmen integrierten Befestigungspunkte müssen erhalten bleiben (soweit nicht ausdrücklich beschrieben).

- ⇒ Die Marke der Bremsbeläge ist freigestellt, sie müssen jedoch in den Abmessungen der Serie entsprechen.
- ⇒ Seitlich am Rahmen angebrachte Kunststoffgleiter als Rahmen- und Kraftstofftankschutz sind gestattet.
- ⇒ Die Befestigung der Verkleidungsteile mit Schnellverschlüssen ist freigestellt.
- ⇒ Am Handbremshebel und am Kupplungshebel dürfen Vorrichtungen zur variablen Einstellung der Griffweiten angebracht werden. Über Änderungen muss ein Herstellernachweis (Zeichnung und Bemaßung) erbracht werden.
- ⇒ Zündkerze und Kerzenstecker sind freigestellt.
- ⇒ Normteile (Schrauben, Muttern, Kugellager usw.) sind freigestellt. Der Austausch von Schrauben gegen Schrauben gleicher oder höherer Qualität ist zulässig. Die Verwendung von NE-Metallen (z.B. Alu, Titan) statt Stahl ist untersagt.
- ⇒ Der Austausch von Lagern ist freigestellt. Die größenbestimmende DIN-Nummer des Bauteils muss jedoch identisch sein.
- ⇒ Die Gabelrohre dürfen in den serienmäßigen Gabelbrücken nach oben oder nach unten verstellt werden.
- ⇒ Die Position der Lenkerhälften darf geändert werden.
- ⇒ Der originale Gasgriff darf gegen einen sogenannten "Kurzgasgriff" ausgetauscht werden.
- ⇒ Die Sekundärübersetzung ist freigestellt, ebenso die Marke der Kette, des Ritzels und des Kettenblattes. Das Material des Ritzels und des Kettenblattes ist ebenfalls freigestellt.
- ⇒ Die Federn (Federvorspannhülsen) und Federkennung der Telegabel sowie Ölstand und Ölsorte dürfen verändert werden. Der Rest der Vorderradgabel muss original bleiben. Es dürfen nur original Honda Federn verwendet werden.
- ⇒ Die Feder und Federkennung des Federbeins hinten sowie Ölstand und Ölsorte dürfen verändert werden. Der Rest des Federbeins muss original bleiben. Es dürfen nur Original Honda Federn verwendet werden.
- ⇒ Stahlummantelte Bremsschläuche (Stahlflex) dürfen montiert werden.
- ⇒ Die Fußrasten sowie die Fußrastenaufnahmen sind gemäß den Bestimmungen des DMSB - Technik Handbuches, Teil 1, Artikel 01.39, freigestellt. Die Befestigungspunkte der Fußrastenaufnahme müssen gleich bleiben. Die Fußrastenlänge muss mindestens 68 mm betragen.
- ⇒ Es darf eine andere Verkleidungsscheibe montiert werden.
- ⇒ Der Fußhebel des Kickstarters darf entfernt werden.
- ⇒ Der in der Homologation beschriebene Vergaser muss der Serie entsprechen. Veränderungen sind nicht zulässig. Lediglich die Hauptdüse darf in den Grenzen 90 bis 105 und die Düsennadel in den Grenzen 2,495 bis 2,535 verändert werden.
- ⇒ Am Vergaser darf ein Spritzschutz oder Luftfilter angebracht werden (keine Airbox, hier ist das Material freigestellt).
- ⇒ Es darf ein Schutz für den Bremsflüssigkeitsbehälter angebracht werden. Geänderte vordere Fußrastenaufnahmen und Windschutzscheiben müssen ein Prüfzeichen oder einen Herstellernachweis haben.

3.2 Folgende Bauteile müssen/dürfen bei den Gaststartern (Honda NSR 50) zusätzlich modifiziert werden:

- ⇒ Der in der Homologation beschriebene Vergaser muss der Serie entsprechen. Veränderungen sind nicht zulässig. Lediglich die Hauptdüse darf in den Grenzen 105 bis 115 verändert werden.
- ⇒ Der Seitenständer darf mit Halterung (Schweißverbindung vom Rahmen ablösen) entfernt werden.
- ⇒ Die Halterung für den Auspuff ist freigestellt.
- ⇒ Die 3. Spule der Lichtmaschine für die Versorgung der Lichtanlage darf ausgebaut werden.
- ⇒ Am Vergaser darf ein Spritzschutz oder Luftfilter angebracht werden (keine Air box!, hier ist das Material freigestellt).
- ⇒ Die Soziushaltegriffe am Rahmenheck dürfen entfernt werden (Schweißverbindung vom Rahmen ablösen).
- ⇒ Die Funktion des Thermostats (Einbau/Ausbau) ist freigestellt.
- ⇒ Es darf ein Schutz für den Bremsflüssigkeitsbehälter angebracht werden.
- ⇒ Es darf auch eine "Jha-Nachbau-Verkleidung" montiert werden.
- ⇒ Der Seitenständer muss entfernt werden.
- ⇒ Als Kühlmittel darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.
- ⇒ Die Funktion des Thermostats (Einbau/Ausbau) ist freigestellt.

4. Unerlaubte Veränderungen

- ⇒ Änderungen am Kabelbaum, sowie Kabelumbelegungen an vorhandenen Schaltern bzw. Kabelverbindern sind nicht zulässig. Reparaturen sind nur nach Absprache mit dem Technischen Kommissar zulässig.
- ⇒ Von bzw. zu einem sich bewegenden Motorrad dürfen keinerlei Informationen, auf welche Art auch immer, übertragen werden
- ⇒ Falls ein Datenaufzeichnungsgerät (Data Recording) verwendet wird, sind nur folgende Geräte zugelassen:

Starlane GPS2

Starlane GPS Stealth 3X Light oder Data

Starlane GPS4 Stealth Light oder Data

Dieses darf nur zur Ermittlung der Rundenzeit verwendet werden. Der Anschluss jeglicher externer Sensoren wie Wegmessungen der Federelemente, etc. ist verboten.

- ⇒ Die Verwendung von Schaltautomaten (Kurzschlusschalter etc.) ist verboten.
- ⇒ Die Verwendung einer aktiven Radaufhängung ist verboten.
- ⇒ Der Drehzahlmesser muss funktionsfähig erhalten bleiben.
- ⇒ Ein Notschalter (Ein-/Ausschalter) muss funktionsfähig angebracht sein.

Alle Teile, die in diesen technischen Bestimmungen nicht angesprochen werden, müssen im Originalzustand verbleiben und dürfen nicht entfernt / verändert werden. Alle nicht ausdrücklich erlaubten Änderungen sind ausnahmslos verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.

Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem technischen Kommissar zulässig!

5. Reifen

Es sind ausschließlich Reifen der Fa. DUNLOP zulässig. Über die angegebenen Reifen hinaus dürfen keine anderen Reifen anderer Hersteller oder Größen verwendet werden.

Vorderrad: 100/90-12 49J TT93F

Hinterrad: 120/80-12 55J TT93GP

Während aller Trainings und Rennen zum ADAC Mini Bike Cup sind nur markierte Reifen zulässig. Die Teilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen bei der Technischen Abnahme markiert sind/ werden.

Nicht markierte Reifen ziehen Wertungsausschluss nach sich.

Die Mindestprofiltiefe der Reifen muss am Beginn jedes Trainings/Rennens über die gesamte Breite der Reifen-Lauffläche 2,5 mm betragen, wobei das Nachschneiden der Reifen verboten ist.

Jegliche chemische und/oder thermische sowie mechanische Behandlung der Reifen ist untersagt. Reifenwärmer sind verboten.

6. Startnummernschilder

Form, Größe, Anzahl und Anbringung der Startnummernschilder und deren Beschriftung müssen den Bestimmungen des DMSB entsprechen. Die Startnummern sind vorne sowie auf der Verkleidung links und rechts, anzubringen. Es sind nur die Schriftarten Verdana fett und Futura Heavy zugelassen.

Farbe der Startnummernschilder und der Startnummern:

Weißer Grund (wie RAL 9010) und schwarze Zahlen (wie RAL 9005).

Höhe x Breite pro Ziffer inkl. Hintergrund: 140 mm x 70 mm / Strichstärke 20 mm

Die Startnummern müssen so angebracht und gestaltet werden, dass es der Zeitnahme möglich ist, eine einwandfreie Zuordnung zum Fahrer zu treffen. Ist diese Zuordnung nicht möglich, so kann der Technische Kommissar die Abnahme des entsprechenden Motorrades verweigern. Eventuelle Nachteile (z. B. fehlende Trainingszeiten aufgrund nicht lesbarer Startnummern) sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

7. Technische Überprüfung

Vor, während oder am Ende einer Veranstaltung können sowohl technische Überprüfungen (ggf. mit entsprechend notwendigen Demontagen) wie auch Geräuschmessungen, Leistungsmessungen und Gewichtskontrollen vorgenommen werden.

Vom technischen Kommissar und einem Vertreter des Veranstalters wird festgelegt, welche Motorräder dieser technischen Überprüfung zu unterziehen sind.

Festgestellte Verstöße gegen das Reglement bzw. Überschreitungen des maximalen Geräuschwertes ziehen Wertungsausschluss und eventuell folgende weitere Strafen nach sich:

- ⇒ Für zur Leistungssteigerung geeignete, unerlaubte Veränderungen im Bereich der Leistungsteile des Motors inkl. Ansaugteile und Auspuffanlage = Geldstrafe von bis zu Euro 100.- (inkl. MwSt.) und eventuell Suspendierung des Fahrers für bis zu zwei nachfolgende Läufe. Diese Suspendierung kann, sofern der Verstoß bei der vorletzten bzw. letzten Veranstaltung der Saison begangen wurde, auch in der darauffolgenden Saison wirksam werden.
- ⇒ Für sonstige unerlaubte Veränderungen = Geldstrafe von bis zu Euro 50.- (inkl. MwSt.) pro Verstoß.

Sofern an Ort und Stelle keine Entscheidung über die Regelkonformität beanstandeter Teile möglich ist, können diese - oder das Motorrad - zur Kontrolle sichergestellt werden, ohne dass die Betroffenen Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen können. Hierdurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Betroffenen (Demontage, Remontage).

7.1. Technische Überprüfung 4-Takt Honda NSF 100

Nach der technischen Überprüfung können die Motorräder unter Aufsicht des technischen Kommissars wieder montiert werden. Hierbei können die Motoren und die Steuergeräte durch den technischen Kommissar verplombt werden.

Der ADAC behält sich weiterhin vor, bei gravierenden technischen Verstößen den Teilnehmer für ein Rennen, mehrere Rennen oder von der gesamten Sächsischen Mini Bike Meisterschaft auszuschließen.

8. Kraftstoff

Es darf nur unverbleiter Kraftstoff verwendet werden. Es gelten die Kraftstoffbestimmungen der FIM/des DMSB (siehe Teil 3 des DMSB-Motorradsporthandbuchs).

Es darf sich zu keiner Zeit ein anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff im Kraftstoffbehälter und/oder Kraftstoffsystem befinden.